

Checkliste für die Vermietung bzw. Überlassung von Sportanlagen und Turnsälen an Bundesschulen, an externe Personen und Vereine

- Eine Sportanlage/Turnsaalvermietung an Externe kann in allen Ampelphasen stattfinden. Auch bei der Ampelfarbe „rot“ kann eine Schulraumüberlassung an Externe erfolgen, sofern sie mit den allgemeinen gesundheitspolitischen Vorgaben kompatibel ist.
- Ab Ampelfarbe „orange“ darf durch Personen oder Vereine, die eine Sportanlage/einen Turnsaal während der Unterrichtszeit mieten, kein Kontakt zu Schülerinnen und Schülern im Unterrichtsbetrieb stattfinden.
- Welche Hygienemaßnahmen (Reinigung, Desinfektion, ...) seitens des Mieters einer Sportanlage/eines Turnsaals getroffen werden müssen, wird im Einzelfall mit dem Vermieter des Schulraums abzuklären sein. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in der Zeit, die auf der Sportanlage/im Turnsaal verbracht wird, in der jedoch keine Sportausübung erfolgt, wird auf alle Fälle empfohlen. Bei Ampelfarbe „Gelb“ ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend. Während der Sportausübung selbst ist kein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Schulleitungen haben Aufzeichnungen über jene Personen/Organisationen zu erfassen, denen als Mieter eine Sportanlage/ein Turnsaal zur Nutzung überlassen wird.
- Der Mieter einer Sportanlage/eines Turnsaals hat gemäß §8(2) Lockerungsverordnung (BGBl. II Nr. 197/2020 idgF) ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen.
- Im Falle des Auftretens einer COVID-19-Erkrankung unter jenen Personen, die eine Sportanlage/einen Turnsaal mieten, trifft den Vermieter (die Schulleitung, den Schulerhalter) keine Haftung.
- Grundsätzlich gilt für externe Personen und Vereine, die eine Sportanlage/Turnsaal an einer Bundesschule mieten:
 - Beim Betreten der Sportstätte/des Turnsaals ist von Personen, die nicht im selben Haushalt leben, ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten.
 - Nach dem Betreten und vor dem Verlassen der Sportanlage/dem Turnsaal sind verpflichtend die Hände zu waschen.
 - Schuleigene Sportgeräte sind nach der Nutzung durch den Mieter zu desinfizieren. Das Desinfektionsmittel wird durch die Schule bereitgestellt. Eine Bedeckung durch den Kostenbeitrag soll gegeben sein.
 - Der Mieter der Sportanlage/des Turnsaals hat datenschutzkonforme Aufzeichnungen zur Nachvollziehbarkeit von Personen und Kontakten im Rahmen der Nutzung zu führen, damit bei einem Verdachtsfall oder einer positiven Testung alle betroffenen Personen rasch informiert werden können.